

1797

Freitag, 16. Oktober 1959.

Einfuhr asiatischer
Textilien.Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Oktober 1959
(Beilage).Politisches Departement. Mitbericht vom 14. Oktober 1959
(Einverstanden).Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss Nr. 3 über die Wareneinfuhr wird zum Beschluss erhoben und auf den 21. Oktober 1959 in Kraft gesetzt;
2. die Presse wird am Tage des Inkrafttretens des BRB durch ein "Mitgeteilt" orientiert.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion (3)) und an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel (12)).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Bern, den

A n d e n B u n d e s r a t

Wr. 364.0.allg.
Einfuhr asiatischer
Textilien

Für unsere Textilindustrie ist die Konkurrenz asiatischer Produkte ein Gegenstand andauernder Beunruhigung. In der Tat sind die Importe von Textilwaren, vor allem aus Japan und China, in letzter Zeit bedeutend angestiegen, wie die folgende Zusammenstellung erkennen lässt:

Vergleichsperiode 1. Januar - 31. August

(Angaben in netto q)

	<u>Einfuhr</u> <u>1956</u>	<u>Einfuhr</u> <u>1957</u>	<u>Einfuhr</u> <u>1958</u>	<u>Einfuhr</u> <u>1959</u>
Schwere, rohe Baumwoll- gewebe	945	2439	2038	2940
Shawls, Schärpen etc. aus Seide, Kunstseide	42	44	65	104
Wollgewebe	156	437	856	584
Hemden aus Baumwolle	4	65	110	203
Andere Leibwäsche aus Baumwolle	1	126	35	159
Wirkwaren aus Wolle	7	93	534	711
Damenkonfektion aus Baumwolle	-	36	163	494

Die Gründe, weshalb ostasiatische Textilien auf dem schweizerischen Markt einen wachsenden Erfolg zu verzeichnen haben, sind in erster Linie in den niedrigen Preisen dieser Erzeugnisse zu suchen. Das Lohnniveau in den Produktionsländern ist verglichen mit dem unsrigen derart tief, dass diese Länder ihre Waren bei uns zu einem Preise anbieten können, der eine teilweise erhebliche Spanne zu demjenigen schweizerischer Konkurrenzprodukte lässt. So beträgt bei Baumwollgeweben die Differenz 16 und mehr Prozent, bei Wollgeweben zwischen 20 und 28 %, während bezeichnenderweise bei konfektionierten Artikeln, wo die Lohnintensität am grössten ist, die Disparitäten je nach Art und Qualität der Ware zwischen 20 und 60 % schwanken. Für einzelne konsumnahe Artikel, wie z.B. bestickte Damenblusen, sind die Unterschiede noch grösser.

- 2 -

Es ist anzuerkennen, dass Japan sich der schwierigen Probleme wohl bewusst ist, die durch solche Preisunterschiede für die Schweiz (wie auch für andere europäische Länder) geschaffen werden, dies umsomehr, als gerade die japanischen Erzeugnisse sich qualitätsmässig meist durchaus mit den schweizerischen Konkurrenzprodukten messen können. Die japanische Regierung hatte daher am 1. November 1958 ein Embargo der Textilexporte nach der Schweiz verfügt, das am 1. Februar 1959 durch eine Exportüberwachung abgelöst wurde. Im Rahmen dieser Ueberwachung sind sowohl eine quantitative Beschränkung der Textilexporte nach der Schweiz als auch die Einhaltung von Mindestpreisen verfügt worden. Unsere Kenntnis der japanischen Vorschriften ist allerdings unvollständig, und die Wirksamkeit der Exportüberwachung sehr beschränkt, wie aus der oben wiedergegebenen Statistik hervorgeht.

Für China, woher zurzeit nur ein kleinerer Teil unserer Textilimporte aus Ostasien stammt, sind die Verhältnisse grundlegend anders. Die Industrie befindet sich in den Händen des Staates; die Bildung der Exportpreise ist willkürlich und entbehrt der ökonomischen Grundlage. Man kann daher dem Export chinesischer Textilien nach unserem Lande füglich dumpingähnlichen Charakter zuschreiben.

Trotz der Besserung der allgemeinen Konjunktur hält in der schweizerischen Textilindustrie die Besorgnis wegen der Konkurrenz ostasiatischer Erzeugnisse an. Eine ganze Reihe von Kantonsregierungen haben sich in dieser Angelegenheit bereits an uns gewendet, und fortgesetzt wird in Presseartikeln, Eingaben von Einzelunternehmen und Berufsorganisationen von den Bundesbehörden Abhilfe gefordert.

Unter diesen Umständen gestatten wir uns, Ihnen den Erlass des in Entwurf beiliegenden Bundesratsbeschlusses zu beantragen. Er sieht in Art. 1 zunächst vor, die Einfuhr der in Art. 2 genannten Textilien zu Kontrollzwecken einer Preisüberwachung zu unterwerfen. Diese Preisüberwachung soll den Behörden ermöglichen, sich durch eine sorgfältige Ueberprüfung der Einfuhrbewilligungsanträge ein genaues Bild über Charakter und Umfang des Problems zu machen. Gestützt auf die so gewonnenen Ergebnisse soll versucht werden, mit der japanischen Regierung auf Verhandlungen einzutreten, um sie zu einer Verschärfung und vor allem einer besseren Durchsetzung ihrer Exportüberwachungsmassnahmen zu veranlassen. Die Verhinderung von Umwegexporten ist in diesem Zusammenhang besonders zu beachten.

Gleichzeitig aber gibt der Entwurf zum beiliegenden Bundesratsbeschluss in den Art. 3 und 4 dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die Ermächtigung, nötigenfalls ein Preis-zertifizierungsverfahren einzuführen, dies vor allem für den Fall, dass die in Aussicht genommenen Gespräche mit Japan kein befriedigendes Resultat zeitigen sollten. Im Rahmen des Preis-zertifizierungsverfahrens würden einzelne oder alle der in Art. 2 genannten Textilien aus den vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bezeichneten Herstellungsländern nur dann zur Einfuhr zugelassen, wenn die Preise einen bestimmten höchstzulässigen Unterschied zu denjenigen vergleichbarer schwei-

- 3 -

zerischer Produkte nicht unterschreiten. Zur Durchführung der Preisertifizierung soll das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt werden, generell - oder im Einzelfall die Handelsabteilung - für die Einfuhr der betreffenden Textilien aus allen Ländern eine Bescheinigung über das Herstellungsland vorzuschreiben.

Es ist möglich, dass das Preisertifizierungsverfahren schon sehr bald auf China wird angewendet werden müssen, während für Japan, wie ausgeführt, zunächst auf dem Verhandlungswege eine Lösung gesucht werden soll. Hervorzuheben ist, dass in keinem Fall eine eigentliche Einfuhrkontingentierung, die mit den Grundsätzen unserer Handelspolitik auf dem Industriegebiet unvereinbar wäre, in Erwägung gezogen wird. Es handelt sich einzig darum, eine Ueberschwemmung unseres Marktes mit importierten Textilwaren zu exzessiv niedrigen Preisen zu verhindern und so unserer eigenen Textilindustrie eine schwere Schädigung mit den zu erwartenden weittragenden sozialen und allgemein-wirtschaftlichen Konsequenzen zu ersparen.

Gestützt auf diese Erwägungen schliessen wir mit dem

A n t r a g :

es sei:

1. der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss Nr. 3 über die Wareneinfuhr zum Beschluss zu erheben und auf den 21. Oktober 1959 in Kraft zu setzen;
2. die Presse am Tage des Inkrafttretens des BRB durch das beigelegte "Mitgeteilt" zu orientieren.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Der Stellvertreter:

sig. P. Chaudet

Beilageh:

1. Entwurf zu BRB Nr. 3 über die Wareneinfuhr, deutsch und französisch.
2. Pressemitteilung, deutsch, französisch und italienisch.

P.A. an: Politisches Departement (Vorsteher; Abteilung für Politische Angelegenheiten); Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion [3]); Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher; Generalsekretariat; Handel [12]).